

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

III ZR 89/87

in dem Rechtsstreit

des Kaufmanns Wilhelm L. [REDACTED],
G. [REDACTED] Straße [REDACTED], I. [REDACTED],

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und
[REDACTED] -

g e g e n

die Eheleute Prof. Dipl.-Ing. Johannes P. [REDACTED] und
Margret P. [REDACTED] geb. B. [REDACTED], L. [REDACTED] Straße [REDACTED], I. [REDACTED] 1,

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof. Dr. [REDACTED]
und Dr. [REDACTED] -

WIII

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch den
Vorsitzenden Richter Dr. Krohn und die Richter Kröner,
Boujong, Dr. Engelhardt und Dr. Werp

am 26. Mai 1988

gemäß § 554 b Abs. 1 ZPO in der Auslegung durch das
Bundesverfassungsgericht (Beschluß vom 11. Juni 1980
- 1 PBvU 1/79 - NJW 1981, 39)

beschlossen:

Die Revision des Klägers gegen das
Urteil des 10. Zivilsenats des
Oberlandesgerichts Hamm vom
24. Februar 1987 - 10 U 36/82 -
wird nicht angenommen.

Der Kläger trägt die Kosten des
Revisionsverfahrens (§ 97 Abs. 1 ZPO).

Streitwert: 100.000 DM.

G r ü n d e :

Die Rechtssache hat keine grundsätzliche Bedeutung
(§ 554 b ZPO). Die Revision verspricht auch im Endergebnis
keinen Erfolg (BVerfGE 54, 277).

- 3 -

Soweit das Berufungsgericht ein Darlehensverhältnis zwischen den Parteien angenommen hat, wird das von der Revision als ihr günstig nicht beanstandet.

Das Berufungsgericht hat sich aufgrund der erneuten Verhandlung der Sache nach der Zurückverweisung durch den Senat (Urteil vom 27. Juni 1985 - III ZR 150/83 = WM 1985, 1271) ohne Rechtsirrtum davon überzeugt, daß der Kläger den Beklagten die persönliche Rückzahlung des Darlehens erlassen hat (§ 397 BGB). Die dagegen von der Revision erhobenen Verfahrensrügen hat der Senat geprüft und nicht für durchgreifend erachtet. Von einer weiteren Begründung wird abgesehen (§ 565 a ZPO).

Das angefochtene Urteil läßt auch im übrigen einen Rechtsfehler zum Nachteil des Klägers nicht erkennen. Die Annahme der Revision ist deshalb nicht veranlaßt.

Krohn

Kröner

Boujong

Engelhardt

Werp



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)